Bundesamt für
Verbraucherschutz und
Lebensmittelsicherheit

Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Dienstsitz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

Dr. Jonas Schartner
Referent

TELEFON +49 (0)531 299-3555
TELEFAX +49 (0)531 299-3002
E-MAIL jonas.schartner@bvl.bund.de

Landwirtschaftskammer
Nordrhein-Westfalen
Pflanzenschutzdienst
Gartenstraße 11
50765 Köln-Auweiler

IHR ZEICHEN
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.22200.033590-00/09.252431
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 16. April 2020

GVU 033590-00/09

Topas

Verfahren zur Erweiterung einer Zulassung nach Artikel 51 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009

Bescheid

Die Zulassung des oben genannten Pflanzenschutzmittels

mit dem Wirkstoff:	100 g/l	Penconazol
Zulassungsnummer:	033590-00	
Versuchsbezeichnungen:	SYD-92750-F-1-EC	
Antrag vom:	15. November 2018	

wird wie in Anlage 1 beschrieben auf der Grundlage von Art. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (Abl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1) um folgende Anwendungsgebiete bzw. Anwendungen erweitert:

BVL_FO_05_2468_200_V1.6

Anwendungs-nummer	Schadorganismus/ Zweckbestimmung	Pflanzen/-erzeugnisse/ Objekte	Verwendungszweck
033590-00/09-001	Echter Mehltau (Sphaerotheca pannosa)	Rosen	

Festgesetzte Anwendungsbestimmungen

Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 84 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666), festgesetzt:

Siehe anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen in Anlage 1, jeweils unter Nr. 3.

Auflagen

Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 36 Abs. 3 S. 1 PflSchG verbunden:

Siehe Anlage 1, jeweils unter Nr. 2.

Vorbehalt

Dieser Bescheid wird mit dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Anwendungsbestimmungen und Auflagen verbunden.

Abgelehnte Anwendungsgebiete bzw. Anwendungen

Für folgende Anwendungsgebiete bzw. Anwendungen lehne ich Ihren Antrag ab (siehe Anlage 2):

- keine -

Weitere Hinweise und Bemerkungen

Zu den Anwendungen 033590-00/09-001

Zu KCP 7.2.3 (Exposition von Arbeitern):

Eine Verfeinerung der Risikobewertung der Anwendungssicherheit ist möglich durch die Vorlage von Studien zur dermalen Absorption (Guidance konform) sowie zu abstreifbaren Rückständen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Dr. Martin Streloke
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.

Anlage

Anlage 1 zugelassene Anwendung: 033590-00/09-001

1 Anwendungsgebiet

Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Echter Mehltau (Sphaerotheca pannosa)
Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Rosen
Verwendungszweck:	

2 Kennzeichnungsauflagen

2.1 Angaben zur sachgerechten Anwendung

Einsatzgebiet:	Zierpflanzenbau
Anwendungsbereich:	Gewächshaus
Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich:	Nein
Erläuterung zur Kultur:	Substratkultur
Stadium der Kultur:	11 bis 69
Anwendungszeitpunkt:	Bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
Maximale Zahl der Behandlungen	
- in dieser Anwendung:	4
- für die Kultur bzw. je Jahr:	4
- Erläuterungen Anzahl Behandlungen:	zeitlicher Abstand der Behandlungen mindestens 7 Tage
Anwendungstechnik:	spritzen
Aufwand:	
-	0,75 l/ha in 500 bis 1500 l Wasser/ha

2.2 Sonstige Kennzeichnungsauflagen

- keine -

2.3 Wartezeiten

(N)	Gewächshaus: Rosen Die Festsetzung einer Wartezeit ist ohne Bedeutung.

3 Anwendungsbezogene Anwendungsbestimmungen

(SF276-ZB)
Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.
Begründung:
Im Ergebnis der Expositionsbewertung für Arbeiter bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen ist die

Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SF278-10ZB)
Es ist sicherzustellen, dass die Arbeitszeit in den behandelten Kulturen innerhalb von 10 Tagen nach der Anwendung in Zier- und Baumschulpflanzen auf maximal 2 Stunden täglich begrenzt ist. Dabei sind lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhand-schuhe zu tragen.
Begründung:
Im Ergebnis der Expositionsbewertung für Arbeiter bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit der Verwendung der zusätzlichen Maßnahmen wird das Risiko als vertretbar beurteilt.